

Satzung des Orgel-Förder-Vereins St. Nikolaus Neuötting

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Orgel-Förder-Verein St. Nikolaus Neuötting“ und hat seinen Sitz in Neuötting.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung, Teilerneuerung oder Erneuerung und der anschließenden Instandhaltung der Orgel der Stadtpfarrkirche St. Nikolaus in Neuötting.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen kirchlichen Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Beiträge und sonstigen Einnahmen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die finanziellen Mittel sollen durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Durchführung von Veranstaltungen erbracht werden.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 4.2 Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Vereine, Körperschaften, Handelsgesellschaften und Unternehmen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 4.4 Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr in Verzug ist.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.2 Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Über den festgesetzten Beitrag hinaus sind höhere Beitragsleistungen, Spenden und Zuwendungen jeder Art willkommen und äußerst erwünscht, um das gesteckte Ziel alsbald zu erreichen.
- 6.3 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.4 Der Vorstand kann in gewissen Fällen nach seinem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6.5 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug am Anfang des Jahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu maximal 5 Beisitzern.

- 8.2 Kraft ihres Amtes werden in den Vorstand als Beisitzer berufen:
- der Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus Neuötting,
 - der Kirchenpfleger oder ein (von der Kirchenverwaltung zu bestimmender) Vertreter der Kirchenverwaltung St. Nikolaus Neuötting,
 - der Kirchenmusiker der Pfarrei St. Nikolaus Neuötting,
- jeweils auf die Dauer ihres Amtes. Sie haben die gleichen Rechte wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
- 8.4 Den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister ist zur Verfügung über das Guthaben auf einem laufenden Konto bei einem Kreditinstitut Vollmacht zur Einzelvertretung bis zu € 1.000,00 zu erteilen. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Darüber hinaus sind Verfügungen nur mit 2 Berechtigten möglich.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.6 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.7 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und berufene Beisitzer.
- 8.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- 8.9 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden ihm erstattet. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder – nach einstimmigem Vorstandsbeschluss – berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
- 8.10 Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Vorstandssitzung tritt auf schriftliche (auch elektronische) Einladung des Vorsitzenden mind. einmal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen.
- 9.2 Eine Einberufungsfrist für die Vorstandssitzung von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 9.3 Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragen.

- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, auch per E-Mail, einberufen.
- 10.3 Anträge müssen in schriftlicher Form eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.
- 10.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- 10.5 Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- 10.7 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 10.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.9 Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph der Satzung anzugeben.

- 11.3 Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 12.3 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- 12.4 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung in einem Revisionsbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald der Zweck des Vereins erfüllt ist, schon vorher, wenn dies von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung beschlossen wird.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus in Neuötting mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.
- 13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder aufgehoben wird oder der Zweck des Vereins wegfällt.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. November 2018 im Pfarrzentrum „Im Klösterl“ der Pfarrei St. Nikolaus Neuötting vorgelesen, besprochen und beschlossen. Geändert durch die Mitgliederversammlung am 7.2.2019.
Sie tritt mit Eintrag des Orgel-Förder-Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Neuötting, 7.2.2019